

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplans OE Nr. 11
„Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“
Ortsteil Oestereiden, Stadt Rüthen**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplans OE Nr. 11

„Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“

Ortsteil Oestereiden, Stadt Rüthen

Auftraggeber:
Stadt Rüthen
Hochstraße 14
59602 Rüthen

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1486

Warstein-Hirschberg, Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	6
4.0	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet.....	8
5.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums.....	12
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	12
5.2	Ermittlung der Wirkfaktoren	12
5.3	Betroffenheit von Lebensraumtypen	14
5.4	Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	14
5.4.1	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS	14
5.4.2	Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS).....	21
5.5	FFH-Verträglichkeitsstudie.....	25
5.6	Ortsbegehung des Plangebietes.....	26
5.7	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	27
5.7.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	27
5.7.2	Planungsrelevante Arten	28
5.7.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	31
6.0	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	39
7.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	41

Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Rütthen plant die Herbeiführung des verbindlichen Planungsrechts für die Erweiterung des bestehenden „Gewerbegebiets Oestereiden“ in Richtung Osten. Der Bebauungsplan OE Nr. 8 „Gewerbegebiet Oestereiden“ wurde am 17.12.1992 rechtskräftig. Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Jahr 2001 bereits eine östlich angrenzende Erweiterungsfläche für das Gewerbegebiet dargestellt. In den letzten Jahren gab es entsprechende Anfragen heimischer Betriebe nach Gewerbeflächen, sodass Handlungsbedarf besteht um den Standort konkurrenzfähig und die Arbeitsplätze vor Ort halten zu können. Daher soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“ die Erweiterung in Richtung Osten erfolgen.

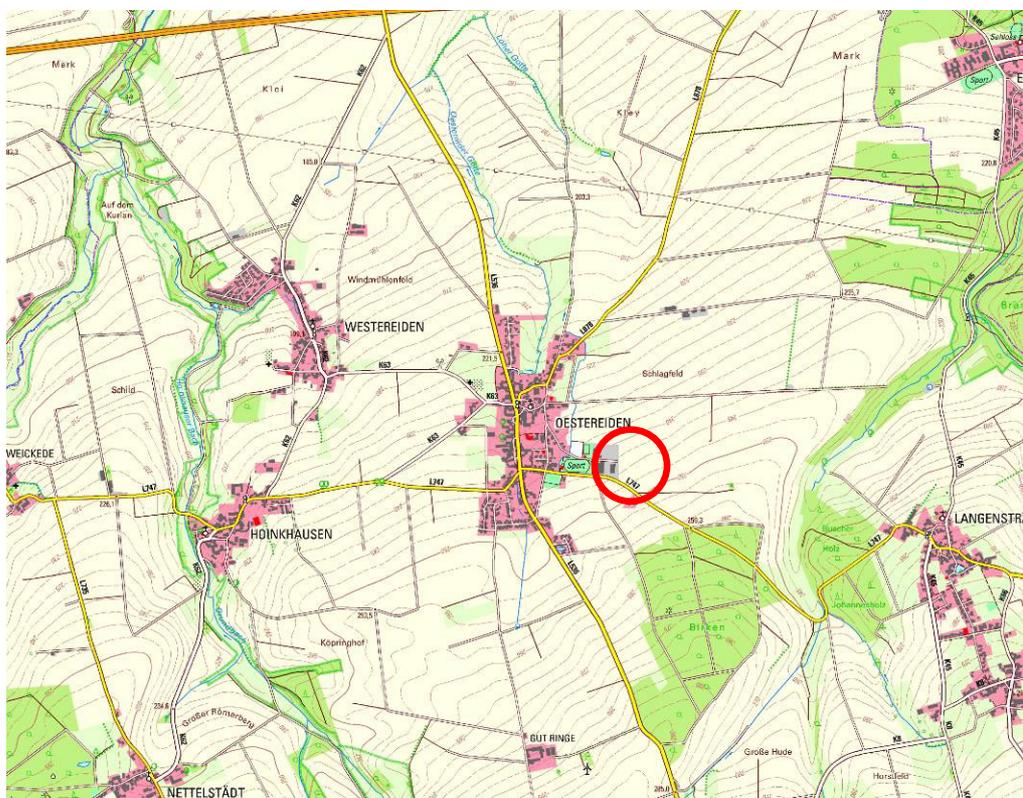


Abb. 1 Lage des Plangebiets der Erweiterung des „Gewerbegebiets Oestereiden“ (rote Markierung) östlich von Oestereiden, Stadt Rütthen auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MULNV 2016).

3.0 Vorhabensbeschreibung

Ziel der Planaufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung verfügbarer Gewerbegrundstücke auf stadteigenen Flächen für die stete Nachfrage heimischer Betriebe sowie für Neuansiedlungen (STADT RÜTHEN 2018).

Lage des Plangebiets

Das ca. 2,92 ha große Plangebiet des Bebauungsplans OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“ befindet sich im Ortsteil Oestereiden im Stadtgebiet von Rüthen, Kreis Soest im Regierungsbezirk Arnsberg. Die durch das Vorhaben überplante Fläche umfasst das Flurstück 116 sowie Teile der Flurstücke 147, 180 und 183 der Flur 5, Gemarkung Oestereiden. Im Westen wird dadurch ein ca. 11 m breiter Streifen des bestehenden Bebauungsplans OE Nr. 8 eingeschlossen.

Festsetzungen

Seit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen im Jahr 2001 wird das Plangebiet bereits als Gewerbefläche dargestellt. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“ lassen sich somit aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan ableiten und entsprechen dem Entwicklungsgebot des Baugesetzbuchs (§8 (2) Satz 1 BauGB) (STADT RÜTHEN 2018).

Analog zum bestehenden Gewerbegebiet wird auch die Erweiterungsfläche im Bebauungsplan OE Nr. 11 als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt (STADT RÜTHEN 2018).

Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl wird analog zum vorhandenen Gewerbegebiet mit 0,8 festgesetzt. Die im Bebauungsplan Nr. 8 vorgegebene 2-Geschossigkeit wird beibehalten, hat aber letztlich nur für Verwaltungs- und Wohnbereiche eine Bedeutung.

Für die Baukörper, insbesondere die zukünftigen Gewerbehallen wird ergänzend die maximale Höhe baulicher Anlagen festgesetzt, um das Orts- und Landschaftsbild in diesem noch weitgehend unbebauten Raum nicht über Gebühr zu beeinträchtigen. Dabei werden die Bereiche nördlich und südlich der Erschließungsstraße unterschiedlich behandelt. Auf der Nordseite würde bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen eine Geländeanfüllung um bis zu 2,50 m notwendig, um eine ebene Baufläche zu erhalten und gleichzeitig die Regenwasserabführung im Freispiegel zu gewährleisten. Dort wird eine maximale Baukörperhöhe von 255 m über Normalhöhennull vorgegeben, was in etwa 10 – 11 m Höhe über dem zukünftigen Geländeniveau entspricht. Auf der Südseite ist nicht zwingend davon auszugehen, dass sich Bauherren über das gesamte Betriebsgelände bis auf die Höhenlage der Erschließungsstraße abgraben. Um

Vorhabensbeschreibung

eine ökonomische Mittelung des Geländes zu erzielen, wären kombinierte Anschüttungen / Abgrabungen und Schrägen notwendig. Diese gemittelten Höhen werden der allgemein angestrebten Baukörperhöhe (10-11 m) zugeschlagen, so dass auf der Südseite Baukörperhöhen von 257 m. über Normalhöhennull zulässig sind.

Mit diesen Vorgaben wird ein vernünftiger Ausgleich zwischen gewerblichen Belangen und den Belangen des Landschaftsbildes erzielt. (STADT RÜTHEN 2018)

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Wie im bereits vorhandenen Gewerbegebiet ist eine abweichende, offene Bauweise im Sinne des § 22 Abs. 4 BauNVO möglich. Unter Einhaltung seitlicher Grenzabstände sind somit auch Gebäude mit einer Seitenlänge von mehr als 50 m zulässig (STADT RÜTHEN 2018).



Abb. 2 Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“ der Stadt Rüthen (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das ca. 2,92 ha große Plangebiet des Bebauungsplans OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“ befindet sich am östlichen Ortsrand von Oestereiden, Stadt Rüthen, Kreis Soest im Regierungsbezirk Arnsberg. Die durch das Vorhaben überplante Fläche umfasst die Flurstücke 116, 147 (tlw.), 180 (tlw.) und 183 (tlw.) der Flur 5, Gemarkung Oestereiden.

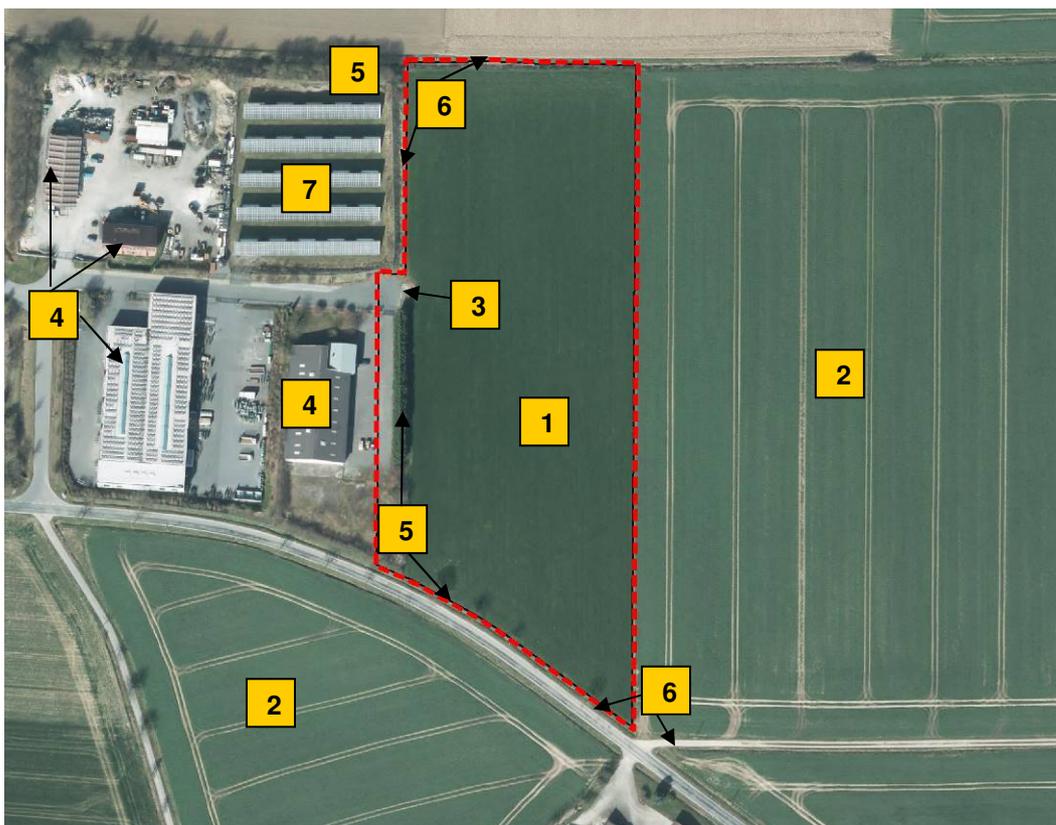


Abb. 3 Lage der geplanten Erweiterung des „Gewerbegebiets Oestereiden“ (rote Markierung) auf Basis des Luftbildes.

Legende:

- [1] = Grünland, Mähwiese
- [2] = Ackerfläche
- [3] = geschotterte Fläche
- [4] = Gebäude
- [5] = Gehölze
- [6] = Ruderalflächen, Gräben, Säume
- [7] = Photovoltaik-Anlage

Das Plangebiet der Erweiterung des Gewerbegebiets Oestereiden wird durch das anstehende Intensivgrünland geprägt. Lediglich ein Streifen im Westen des Plangebiets wird nicht von Grünland eingenommen. Entlang des geplanten Teilbereichs GE 1 befindet sich ein verwilderter Gehölzstreifen aus Scheinzypressen und einzelnen Birken

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

und Weiden. Der Streifen entlang des Teilbereichs GE 2 besteht aus einem Böschungssaum mit Brennnesseln, Disteln, Brombeeren, Nachtkerzen und einzelnen Rosen sowie einem jungen Walnussbaum.

An der Straße südlich des Plangebiets stocken vier Bergahorne mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von 25–35 cm. Nördlich, östlich und südlich des Plangebiets befinden sich Ackerflächen. Westlich grenzt das Gewerbegebiet Oestereiden an das Plangebiet an.

Kennziffer 1

Lebensraumtyp: Intensiv Grünland



Abb. 4 Blick von Süden auf die Mähwiese im Plangebiet.



Abb. 5 Blick über das Plangebiet in Richtung Süden.

Kennziffer 2

Lebensraumtyp: Acker



Abb. 6 Östlich angrenzende Ackerfläche.



Abb. 7 Ackerflächen nördlich des Plangebiets.

Kennziffer 3

Lebensraumtyp: Wassergebundene Flächen



Abb. 8 „Löschwasserstelle“ im Westen des Plangebiets.



Abb. 9 Blick von Norden auf die geschotterte Fläche.

Kennziffer 4

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 10 Hofstelle südlich des Plangebiets.



Abb. 11 Im Hintergrund Gebäude des bereits bestehenden Gewerbegebiets.

Kennziffer 5

Lebensraumtyp: Gehölze



Abb. 12 Straßenbäume an der südlichen Grenze des Plangebiets.



Abb. 13 Gehölzstreifen aus Scheinzypressen an der westlichen Grenze des Plangebiets.

Kennziffer 6

Lebensraumtyp: Säume, Gräben, Ruderalflora



Abb. 14 Straßengraben südlich des Plangebiets.



Abb. 15 Böschung im Westen des Plangebiets, angrenzend an die Photovoltaik-Anlage (Kennziffer 7).



Abb. 16 Ruderalflora im Bereich der Schotterfläche.



Abb. 17 Entwässerungsgraben nördlich des Vorhabens.

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das ca. 2,92 ha große Plangebiet des Bebauungsplans OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“ sowie deren vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

5.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen und der Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit der geplanten Errichtung der Gebäude sowie die Erschließung werden die anstehenden Biotopstrukturen (Fettwiesen und -weiden, Säume, Hochstaudenfluren, Gehölze) dauerhaft beansprucht. Durch die Nutzung kann es zu einer Erhöhung des Lkw-, Pkw- und Personenverkehrs im Bereich des Plangebiets und in der näheren Umgebung kommen.

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der geplanten Gewerbenutzung zählen außerdem Schallemissionen.

In der folgenden Tabelle werden die potenziellen Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Erweiterung des „Gewerbegebiets Oestereiden“ in Rüthen, OT Oestereiden.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Fettwiesen und -weiden, Säume, Hochstaudenfluren, Gehölze)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Bauphase der Gebäude mit Nebenanlagen, Errichtung der Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung der Betriebsflächen und der Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderung	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Betriebsflächen und Verkehrsflächen	Zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen und Gehölzen und dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Neben temporären, baubedingten optischen und akustischen Störungen können durch das erhöhte Verkehrsaufkommen Geräuschemissionen erwartet werden.

5.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Fettwiesen- und weiden
- Säume, Hochstaudenfluren
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

In der Umgebung befinden sich zusätzlich folgende durch das Vorhaben nicht direkt betroffene Lebensraumtypen:

- Gebäude
- Äcker
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Siedlungsbrachen

5.4 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

In der Stufe I der Artenschutzprüfung wird das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**. Zusätzliche Informationen zum Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet werden in der **Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS)** abgefragt.

5.4.1 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS

Planungsrelevante Arten

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) weist für das Plangebiet folgende Nachweise planungsrelevanter Arten aus:

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 2 Nachweise planungsrelevanter Arten in der Umgebung des Plangebietes (LANUV 2017A).

Objektkennung	Jahr	Art	Status	Entfernung
FT-4412-0003-1999	1999	Rohrweihe	Nahrungsflächen	innerhalb des Plangebietes
FT-4416-0010-1999	1999	Rotmilan	wahrscheinlich brütend	ca. 1.020 m
FT-4416-0033-2012	2011	Rotmilan	Reproduktion möglich/wahrscheinlich	ca. 880 m
FT-4416-0161 FT-4416-0007-2010	2010	Wiesenweihe	Brut	ca. 100 m
FT-4416-0162 FT-4416-0005-2010	2010	Wiesenweihe	Brut	ca. 580 m
FT-4416-0192	2010	Kornweihe	sicher brütend	ca. 250 m

Schutzgebiete und besonders geschützte Bereiche

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2017A) sowie der Landschaftsplan Erwitte-Anröchte Ost (KREIS SOEST 1996) herangezogen.

Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet grenzt nördlich und östlich unmittelbar an das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (vgl. Abb.18). Das etwa 500 km² große Schutzgebiet reicht von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten und stellt sich als eine zusammenhängende Fläche dar, die aus überwiegend offenen, landwirtschaftlichen Nutzflächen besteht. „Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf“ (LANUV2017A+C). Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Vogelarten sowie die nicht planungsrelevanten Arten Hohltaube und die Wiesenschafstelze genannt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Vorkommen planungsrelevanter und maßgeblicher Arten im Vogelschutzgebiet
DE-4415-401 „Hellwegbörde“ (LANUV 2017c).

Tierart	Status
Baumfalke	Brut/Fortpflanzung
Brachpieper	auf dem Durchzug
Braunkehlchen	auf dem Durchzug
Bruchwasserläufer	auf dem Durchzug
Eisvogel	Brut/Fortpflanzung
Flussregenpfeifer	Brut/Fortpflanzung
Goldregenpfeifer	auf dem Durchzug
Heidelerche	auf dem Durchzug
Kampfläufer	auf dem Durchzug
Kiebitz	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Knäkente	Brut/Fortpflanzung
Kornweihe	Brut/Fortpflanzung, Wintergast
Krickente	Brut/Fortpflanzung
Löffelente	Brut/Fortpflanzung
Merlin	Wintergast
Mornellregenpfeifer	auf dem Durchzug
Neuntöter	Brut/Fortpflanzung
Raubwürger	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Rohrweihe	Brut/Fortpflanzung
Rotmilan	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Schwarzmilan	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Schwarzstorch	auf dem Durchzug
Sumpfohreule	auf dem Durchzug
Tüpfelsumpfhuhn	Brut/Fortpflanzung
Uhu	Brut/Fortpflanzung
Wachtelkönig	Brut/Fortpflanzung
Wanderfalke	Wintergast
Wasserralle	Brut/Fortpflanzung
Weißstorch	auf dem Durchzug
Wespenbussard	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Wiesenpieper	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Wiesenweihe	Brut/Fortpflanzung
Zwergtaucher	Brut/Fortpflanzung

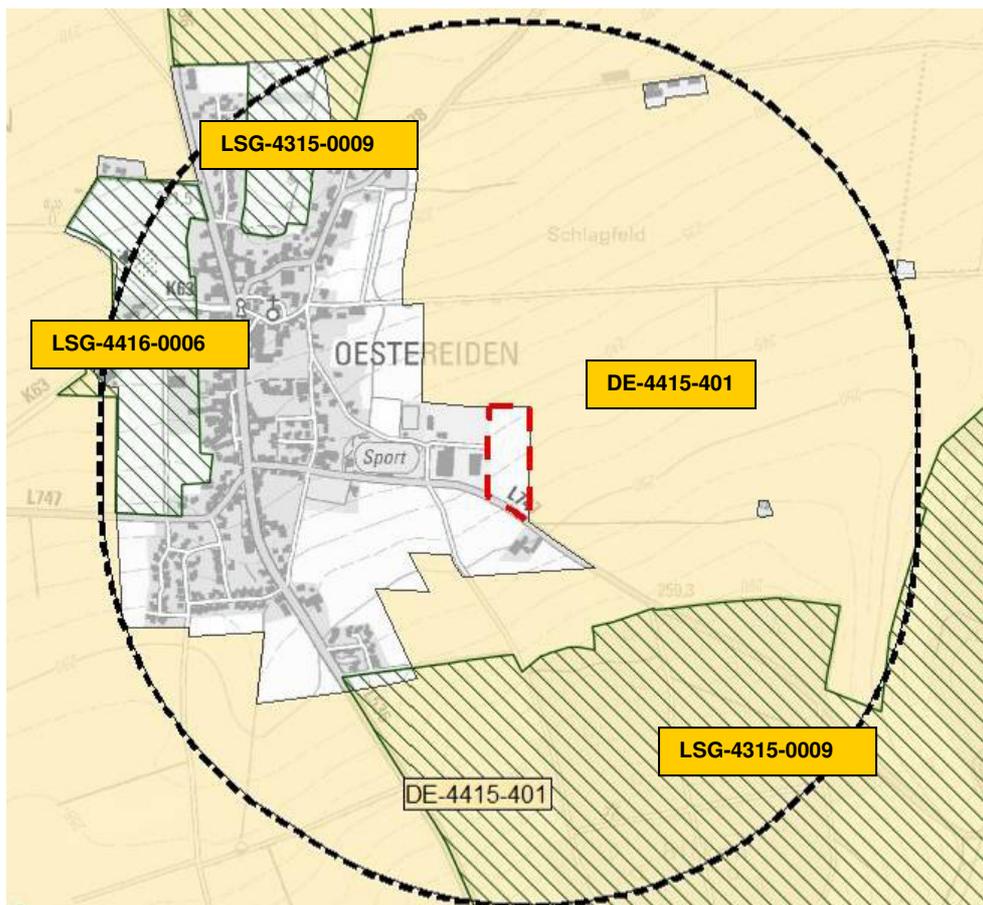


Abb. 18 Lage des Plangebiets zu dem umgebenden im LINFOS dokumentierten Vogelschutzgebiet und den Landschaftsschutzgebieten (LANUV 2017A).

Legende:

DE-4415-401 =	VSG Hellwegbörde
LSG-4315-0009 =	LSG-Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest
LSG-4416-0006 =	LSG-Ortsrandlagen bei Ostereiden

Landschaftsschutzgebiete

Die Fläche der Gewerbegebietserweiterung befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans II „Erwitte-Anröchte“ (KREIS SOEST 1996A). In der Umgebung des Vorhabens befinden sich zwei Landschaftsschutzgebiete. Westlich liegt das Landschaftsschutzgebiet „Ortsrandlagen bei Ostereiden“ mit dem Schutzzweck der Erhaltung des typischen Landschaftsbildes mit Obstwiesen und -gärten, hofnahen Grünlandflächen, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Feldgehölzen, Restwaldflächen und zum Teil ausgeprägten Saumzonen sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Kulturlandschaft im Umfeld dörflicher Siedlungsstrukturen (KREIS SOEST 1996B). Und südlich sowie nordwestlich befindet sich das „Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest“ (vgl. Abb. 18).

Naturschutzgebiete

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 62 LG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Ca. 750 m südöstlich und östlich des Plangebiets befindet sich ein natürlicher oder naturnaher, unverbauter Fließgewässerbereich (GB-4416-409). In der LINFOS werden für diesen Bereich keine Tierarten genannt (LANUV 2017A). Die gesetzlich geschützten Biotope sind, zusammen mit den Biotopkatasterflächen, in Abbildung 19 dargestellt.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Etwa 670 m nordwestlich befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4316-0106 „Schledde und Quellbäche zwischen Ostereide und Störmede“. Südwestlich in ca. 315 m Entfernung zum Plangebiet liegt die Biotopkatasterfläche BK-4416-0160 „Buchenmischwälder nördlich von Kellinghausen“. Östlich davon befindet sich der „Oberlauf der Westerschledde und Nebengewässer östlich von Langenstraße nördlich der L747“ BK-4416-0159. Für keine der Biotopkatasterflächen werden in der LINFOS Tierarten genannt (LANUV 2017A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

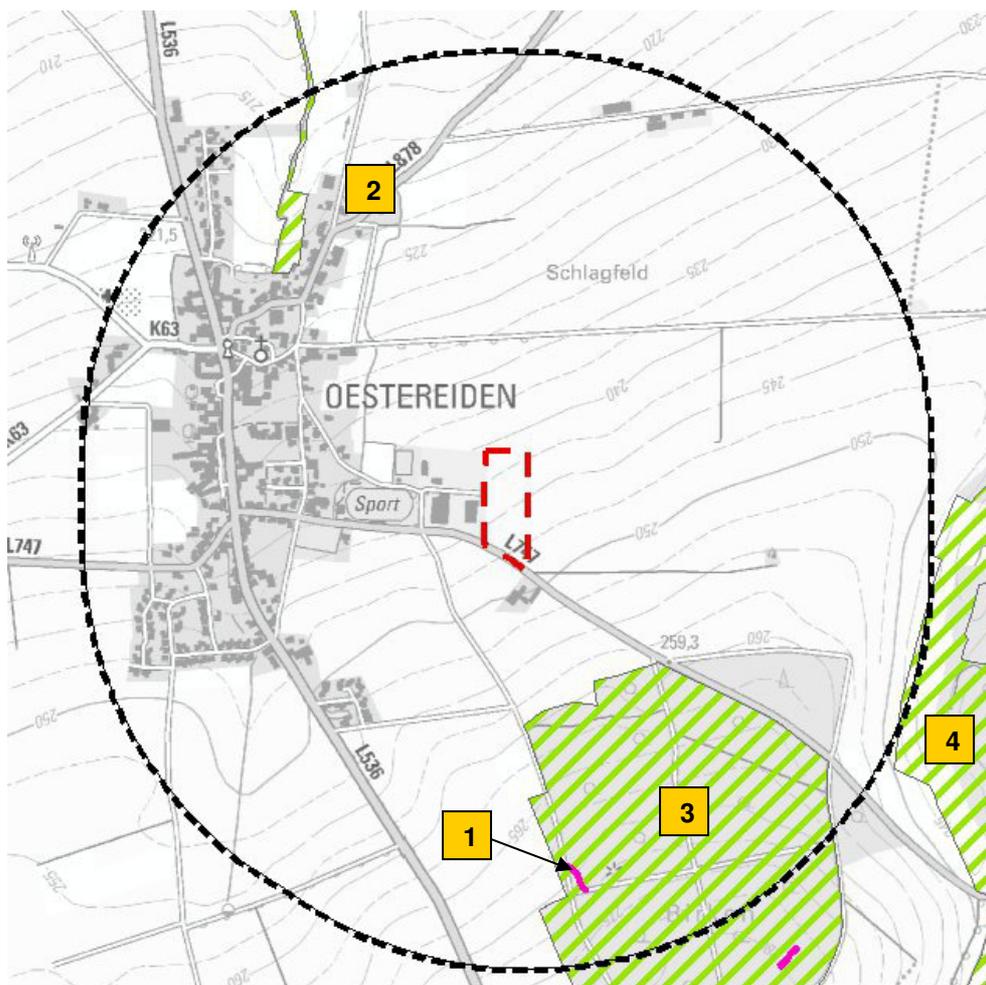


Abb. 19 Lage des Plangebiets zu den umgebenden im LINFOS dokumentierten Biotopkatasterflächen und dem gesetzlich geschützten Biotop (LANUV 2017A).

Legende:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = GB-4416-409 | Fließgewässerbereiche |
| 2 = BK-4316-0106 | Schlede und Quellbäche zwischen Oestereiden und Störmede |
| 3 = BK-4416-0160 | Buchenmischwälder nördlich von Kellinghausen |
| 4 = BK-4416-0159 | Oberlauf der Westerschlede und Nebengewässer östlich von Langenstraße nördlich der L747 |

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Nordwestlich des Plangebiets befinden sich die Biotopverbundflächen VB-A-4416-001 „Strukturreiche, siedlungsnaher Grünländer zwischen Anröchte und Heddinghausen“ und VB-A-4316-012 „Oestereider Gotte, Loehrer Gotte und Schledde“. Für diese Flächen werden als bemerkenswerte Tierarten Neuntöter, Rebhuhn und Zauneidechse genannt. Im Südöstlich sind außerdem die Flächen VB-A-4416-002 „Wälder nördlich Kellinghausen“ und VB-A-4316-016 „Westerschledde“, für die der Steinkauz als bemerkenswerte Tierart aufgeführt wird (LANUV 2017A).

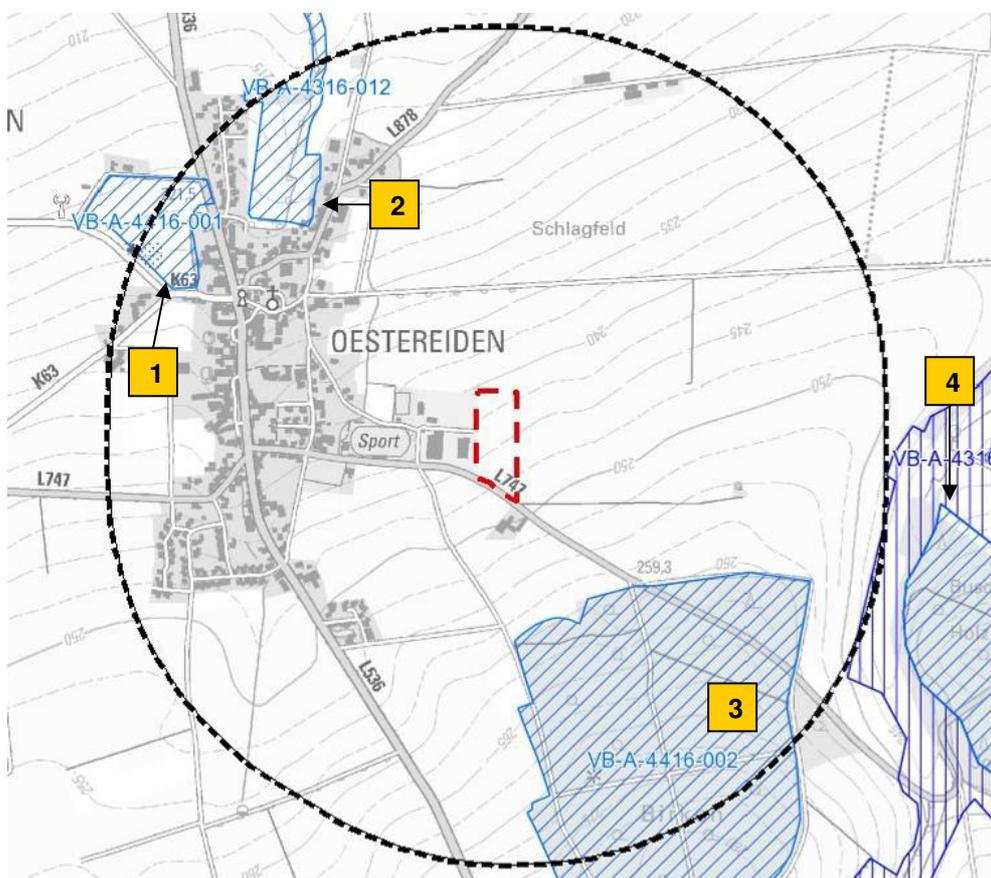


Abb. 20 Lage des Plangebiets zu den umgebenden im LINFOS dokumentierten Biotopverbundflächen (LANUV 2017A).

Legende:

- 1 = VB-A-4416-001 Strukturreiche, siedlungsnaher Grünländer zwischen Anröchte und Heddinghausen
- 2 = VB-A-4316-012 Oestereider Gotte, Loehrer Gotte und Schledde
- 3 = VB-A-4416-002 Wälder nördlich Kellinghausen
- 4 = VB-A-4316-016 Westerschledde

5.4.2 Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4416 „Eifel“ (Quadrant 2). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen (Säume, Hochstaudenfluren, Fettwiesen und -weiden, Äcker, Siedlungsbrachen, Gebäude, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken) durchgeführt (vgl. Tab. 4). Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 37 Arten (4 Säugetiere und 33 Vogelarten) als planungsrelevant genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2017B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4416 „Effel“ (Quadrant 2) (LANUV 2017B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region):

- Fettwiesen und -weiden
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Äcker, Weinberge
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW	Fettwiesen und -weiden	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Äcker	Siedlungsbrachen	Gebäude
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P	P/U	P/U	U	U	U
Säugetiere								
Abendsegler	N	G	(Na)	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)
Breitflügelfledermaus	N	G-	Na	Na			Na	FoRu!
Fransenfledermaus	N	G	(Na)	Na	(Na)		(Na)	FoRu
Zwergfledermaus	N	G	(Na)	Na			Na	FoRu!
Vögel								
Baumfalke	N: B	U		(FoRu)	(Na)			
Baumpieper	N: B	U		FoRu	(FoRu)			
Brachpieper	N: R/W	G	(Na)			Na		
Feldlerche	N: B	U-	FoRu!		FoRu	FoRu!		
Feldschwirl	N: B	U	(FoRu)	FoRu	FoRu	(FoRu)		
Feldsperling	N: B	U	Na	(Na)	Na	Na	Na	FoRu
Goldregenpfeifer	N: R/W	S	Ru, Na			Ru, Na		
Habicht	N: B	G-	(Na)	(FoRu), Na		(Na)	Na	
Kiebitz	N: B	U-	FoRu			FoRu!		
Kleinspecht	N: B	U	(Na)	Na			Na	
Kornweihe	N: B	S	Na		FoRu, Na	FoRu, Na		
Kuckuck	N: B	U-	(Na)	Na			(Na)	

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW	Fettwiesen und -weiden	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Äcker	Siedlungsbrachen	Gebäude
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P	P/U	P/U	U	U	U
Vögel								
Mäusebussard	N: B	G	Na	(FoRu)	(Na)	Na		
Mehlschwalbe	N: B	U	(Na)		(Na)	Na	Na	FoRu!
Merlin	N: R/W	G	(Na)		(Na)	Na		
Mornellregenpfeifer	N: R/W	S	(Ru), (Na)			Ru, Na		
Neuntöter	N: B	U	(Na)	FoRu!	Na			
Rauchschwalbe	N: B	U	Na	(Na)	(Na)	Na	Na	FoRu!
Rebhuhn	N: B	S	FoRu		FoRu!	FoRu!	(FoRu)	
Rotmilan	N: B	S	Na	(FoRu)	(Na)	Na		
Schleiereule	N: B	G	Na	Na	Na	Na	Na	FoRu!
Schwarzspecht	N: B	G	(Na)	(Na)	Na			
Sperber	N: B	G	(Na)	(FoRu), Na	Na	(Na)	Na	
Steinkauz	N: B	G-	Na	(FoRu)	Na	(Na)	(FoRu)	FoRu!
Turmfalke	N: B	G	Na	(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!
Turteltaube	N: B	S	(Na)	FoRu	(Na)	Na	(Na)	
Wachtel	N: B	U	(FoRu)		FoRu!	FoRu!		
Wachtelkönig	N: B	S	(FoRu)		(FoRu)	FoRu!		
Waldkauz	N: B	G	(Na)	Na	Na	(Na)	Na	FoRu!
Waldohreule	N: B	U	(Na)	Na	(Na)		Na	
Waldschnepfe	N: B	G		(FoRu)				

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW	Fettwiesen und -weiden	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Äcker	Siedlungsbrachen	Gebäude
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P	P/U	P/U	U	U	U
Vögel								
Wespenbussard	N: B	U	(Na)	Na	Na			
Wiesenpieper	N: B	S	FoRu		FoRu	(FoRu)		

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden, N: R/W = Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden.

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,

() = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

5.5 FFH-Verträglichkeitsstudie

Die Lebensraumeignung des Plangebiets und der Umgebung für die ausschlaggebenden Arten Wiesenweihe, Wachtelkönig, Rotmilan, Kornweihe und Rohrweihe wurde in der FFH-Verträglichkeitsstudie (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2018) betrachtet. Die FFH-Verträglichkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass die Plangebietsfläche und das Umfeld bereits durch die Vorbelastungen eine Einschränkung der Lebensraumeignung erfahren. Dazu zählen neben den vertikalen Strukturen des südöstlich gelegenen Waldes auch das bestehende Gewerbegebiet sowie die angrenzende Ortschaft Oestereiden und die Hofstelle südlich des Plangebiets. Störwirkungen auf Arten werden von der Silhouettenwirkung der vertikalen Strukturen sowie von den Lärm- und Lichtemissionen des Verkehrs ausgelöst. Das Plangebiet und das Umfeld stellen keinen ungestörten Lebensraum für Arten dar.

Die Wiesenweihe nutzt das Plangebiet nicht als Brutquartier. Die durch die Silhouettenwirkung bedingte Wertstufenreduzierung der Lebensraumeignung betrifft zwei nordöstlich gelegene Teillebensräume mit einer Größe innerhalb des Vogelschutzgebiets von ca. 7,97 ha. Dabei findet auf einer Fläche von ca. 4,82 ha eine Reduzierung der Lebensraumeignung von „bedingt geeignet“ zu „nicht geeignet“ und auf einer Fläche von ca. 3,15 ha von „gut geeignet“ zu „bedingt geeignet“ statt.

Es ist nicht auszuschließen, dass der Teilverlust der Plangebietsfläche (außerhalb des Vogelschutzgebiets) im Zusammenhang mit der sich verschlechternden Lebensraumeignung (innerhalb des Vogelschutzgebiets) in Summation mit anderen Plänen und Projekten geeignet ist, nachhaltige Einschränkungen der generellen Habitataignung des Vogelschutzgebiets hinsichtlich der Wiesenweihe auszulösen.

Die Nutzung der Plangebietsfläche als Brutquartier des Wachtelkönigs ist aufgrund der Stör- und Scheuchwirkungen ausgeschlossen. Somit sind erhebliche und/oder nachteilige Auswirkungen auf diese Art oder ihre Lebensraumstrukturen ebenfalls nicht zu erwarten.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines großflächigen Nahrungshabitats der Rohrweihe. Dem Bereich der Nahrungsfläche wird aufgrund der randlichen Lage angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet lediglich eine untergeordnete Bedeutung zugesprochen. Der Verlust dieser Fläche führt daher zu keiner Einschränkung der generellen Habitataignung des Raums als Nahrungshabitat und als Brutrevier.

Aufgrund des generellen Meideverhaltens von Weihen gegenüber vertikalen Strukturen ist davon auszugehen, dass die mit der geplanten Bebauung einhergehende Silhouettenwirkung im gleichen Maße zu einer entsprechenden Verschlechterung der Lebensraumeignung für die Kornweihe führt. Somit ist mit einer Lebensraumverschlechterung auf 7,97 ha Flächen des Vogelschutzgebiets zu rechnen. Auch für die Kornweihe ist nicht auszuschließen, dass die Summation mit anderen Plänen und Projekten zu einer nachhaltigen Einschränkung der generellen Habitataignung des Vogelschutzgebiets für die Kornweihe führen kann.

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich keine Nachweise des Rotmilans. Eine Nutzung des Plangebiets durch den Rotmilan als Teilnahrungshabitat kann angesichts der zahlreichen Nachweise und des artspezifischen Aktionsraums von mehreren Kilometern nicht ausgeschlossen werden.

Da im direkten Umfeld großflächig gleichwertige Nahrungsflächen vorhanden sind, ist die Plangebietsfläche als nichtessenzielles Teilnahrungshabitat des Rotmilans einzustufen. Der Verlust dieser Flächen führt daher zu keiner Einschränkung der generellen Habitataignung des Raums als Brutrevier, Nahrungs- oder Rasthabitat.

Vor diesem Hintergrund wird für das geplante Vorhaben eine Schadensbegrenzungsmaßnahme vorgesehen. Durch diese Maßnahme kann sichergestellt werden, dass das geplante Vorhaben die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreitet und somit erhebliche Beeinträchtigungen der Wiesenweihe und der Kornweihe durch die Verschlechterung der Lebensraumeignung und dem damit einhergehenden Flächenverlust ausgeschlossen sind.

5.6 Ortsbegehung des Plangebietes

Bei der Ortsbegehung am 22. September 2016 konnten in den Straßenbäumen im Süden des Plangebiets sowie den Gehölzen an der westlichen Grenze des Plangebiets keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte oder Unterschlupf von Tierarten festgestellt werden. Die Straßenbäume südlich des Plangebiets weisen keine Höhlungen auf, die durch höhlenbewohnende Säugetiere (Fledermäuse) oder Vögel genutzt werden können. Die Gehölze innerhalb wie außerhalb des Plangebiets können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen.

Grünlandflächen sind generell geeignet, eine Funktion als Lebensstätte für Offenlandarten zu übernehmen. Aufgrund des vorhandenen Gewerbegebiets ist das Plangebiet jedoch durch vorhandene Störwirkungen vorbelastet. Das Plangebiet kann weiterhin als nichtessenzielles Nahrungshabitat für Vogelarten (z. B. Mäusebussard) und Fledermäuse fungieren.

Die Gebäude im angrenzenden Gewerbegebiet sind allenfalls gering geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Da die Gebäude im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans nicht verändert werden, wird eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen.

5.7 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabensspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

5.7.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

5.7.2 Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es Hinweise auf ein Vorkommen von 4 Säugetieren, 54 Vogelarten und einem Reptil.

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 5 Für das Untersuchungsgebiet recherchierten planungsrelevante Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstat- bestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Säugetiere						
Abendsegler	FIS N	keine				nein
Breitflügelfledermaus	FIS N	keine				nein
Fransenfledermaus	FIS N	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS N	keine				nein
Vögel						
Baumfalke	FIS B / LINFOS B / VSG B	keine				nein
Baumpieper	FIS B	keine				nein
Brachpieper	FIS R / LINFOS D / VSG D	keine				nein
Bruchwasserläufer	LINFOS D / VSG D	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 5

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstat- bestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Feldlerche	FIS B / LINFOS B, D	keine				nein
Feldschwirl	FIS B	keine				nein
Feldsperling	FIS B	keine				nein
Flussregenpfeifer	LINFOS B / VSG B	keine				nein
Goldregenpfeifer	FIS R, W / LINFOS D	keine				nein
Graumammer	LINFOS B	Töten oder Verletzen	x			ja
Habicht	FIS B	keine				nein
Heidelerche	LINFOS D / VSG D	keine				nein
Kampfläufer	LINFOS D / VSG D	keine				nein
Kiebitz	FIS B / LINFOS B, D / VSG B, D	keine				nein
Kleinspecht	FIS B	keine				nein
Kornweihe	FIS B / LINFOS B, W / VSG B, W	Töten oder Verletzen	x			ja
Knäckente	LINFOS B / VSG B	keine				nein
Krickente	LINFOS B / VSG B	keine				nein
Kuckuck	FIS B	keine				nein
Löffelente	LINFOS B / VSG B	keine				nein
Mäusebussard	FIS B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS B	keine				nein
Merlin	FIS R, W / LINFOS D, W / VSG W	keine				nein
Mornellregenpfeifer	FIS R, W / LINFOS D / VSG D	keine				nein
Neuntöter	FIS B / LINFOS B / VSG B	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 5

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstat- bestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Raubwürger	LINFOS B, D / VSG B, D	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS B	keine				nein
Rebhuhn	FIS B / LINFOS B	keine				nein
Rohrweihe	LINFOS B / VSG B	keine				nein
Rotmilan	FIS B / LINFOS B, D / VSG B, D	keine				nein
Schleiereule	FIS B / LINFOS B	keine				nein
Schwarzmilan	LINFOS B, D / VSG B, D	keine				nein
Schwarzstorch	LINFOS D / VSG D	keine				nein
Schwarzspecht	FIS B	keine				nein
Sperber	FIS B	keine				nein
Steinkauz	FIS B / LINFOS B	keine				nein
Sumpfohreule	LINFOS D / VSG D	keine				nein
Turmfalke	FIS B	keine				nein
Turteltaube	FIS B / LINFOS B	keine				nein
Tüpfelsumpfhuhn	LINFOS B / VSG B	keine				nein
Uhu	LINFOS B / VSG B	keine				nein
Wachtel	FIS B / LINFOS B	keine				nein
Wachtelkönig	FIS B / LINFOS B / VSG B	keine				nein
Waldkauz	FIS B	keine				nein
Waldohreule	FIS B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS B	keine				nein
Wanderfalke	LINFOS W / VSG W	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 5

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstat- bestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
Vögel						
Wasserralle	LINFOS B / VSG B	keine				nein
Weißstorch	LINFOS D / VSG D	keine				nein
Wespenbussard	FIS B / LINFOS B, D / VSG B, D	keine				nein
Wiesenpieper	FIS B / VSG B, D LINFOS D	keine				nein
Wiesenweihe	LINFOS B / VSG B	Töten oder Verletzen	x			ja
Zwergtaucher	LINFOS B / VSG B	keine				nein
Reptilien						
Zauneidechse	LINFOS N	keine				nein

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
 LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
 VSG = Vogelschutzgebiet

Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
 B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,
 NF = Nahrungsfläche

5.7.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermäuse

Das Plangebiet und die nähere Umgebung sind nicht geeignet, eine Funktion als Quartierstandort oder essenzielles Teilhabitat für Fledermausarten zu übernehmen.

Der **Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiet bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 und 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.

Die **Breitflügel-Fledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus, welche vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Wochenstuben (Fortpflanzungsgesellschaften) befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Gebäuden. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere dienen Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen sowie Stollen oder Höhlen.

Die **Fransenfledermaus** lebt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiet dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen.

Eine Eignung des Plangebiets und der näheren Umgebung als nichtessenzielles Nahrungshabitat der Fledermausarten kann nicht komplett ausgeschlossen werden.

Nahrungshabitate fallen nicht unter den Schutzzweck des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahme davon liegt vor, wenn aufgrund des Wegfalls des Nahrungshabitats die lokale Population in ihrem Bestand gefährdet ist. Diese indirekten Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch den Wegfall von Nahrungshabitaten könnten angenommen werden, wenn das betroffene Nahrungshabitat in einem direkten räumlichen Bezug zu diesen steht und andere adäquate Nahrungshabitate nicht verfügbar sind. Dies ist in der untersuchten Situation nicht der Fall, die ökologische Funktion potenziell betroffener Nahrungshabitate wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Vögel

Horst- und Koloniebrüter

Im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung wurden keine Horst- bzw. Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horstbrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen:

- Baumfalke
- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch
- Sperber
- Weißstorch
- Wespenbussard

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt.

Im Siedlungsbereich besiedelt der **Kleinspecht** strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils.

Der **Schwarzspecht** besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Totholzanteil und vermoerende Baumstümpfe wichtig.

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden überwiegend kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Aufgrund der oben genannten Lebensraumansprüche sowie des Fehlens geeigneter Baumhöhlen wird ein Vorkommen von Höhlenbrütern im Bereich des Plangebietes nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen

Wald, Gehölz- und Gebüschbrüter, Halboffenlandarten

Ein Vorkommen der folgenden Arten im Plangebiet ist, infolge der Lage am Rande eines Gewerbegebiets, des Fehlens von essenziellen Habitatstrukturen wie ausgedehnten und strukturreichen Kulturlandlandschaften mit Extensivgrünland, Parklandschaften, Heide- und Moorebenen, lichten Wäldern sowie gewässernahen Gehölzen oder Wäldern, nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen:

- Baumpieper
- Kuckuck
- Neuntöter
- Raubwürger
- Turteltaube
- Waldohreule
- Waldschnepfe

Gebäudebrüter

Die **Mehlschwalbe** bevorzugt frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die **Rauchschwalbe** brütet in Viehställen, Scheunen und Hofgebäuden innerhalb der extensiven Kulturlandschaft. Gebäude mit geeigneten Nischen, die dem **Turm-** oder **Wanderfalken** als Brutstandort dienen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Dachböden, die der **Schleiereule** als Brutstandort dienen könnten, sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Gebäude bewohnende Vogelarten kann ausgeschlossen werden:

- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Schleiereule
- Turmfalke
- Wanderfalke

Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Aufgrund des Fehlens von gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten und Verlandungszonen von Gewässern ist ein Vorkommen des **Feldschwirls** nicht zu erwarten.

Die **Heidelerche** bewohnt sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen, wobei sie Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder bevorzugt. Weiterhin werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt.

Der **Kiebitz** ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland.

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das **Rebhuhn** offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.

In Nordrhein-Westfalen kommt die **Rohrweihe** als seltener Brutvogel vor. Sie besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. In Nordrhein-Westfalen kommt die Rohrweihe vor allem im Tiefland mit Verbreitungsschwerpunkten in der Hellwegbörde, der Lippeaue sowie im Münsterland vor.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden.

Der **Wachtelkönig** besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. Durch die intensive Grünlandnutzung der Fläche im Plangebiet und die angrenzende Lage zu dem bereits bestehenden Gewerbegebiet wird ein Vorkommen des Wachtelkönigs nicht erwartet.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore.

Aufgrund des Fehlens der genannten Habitatstrukturen sowie der Lage des Plangebietes in unmittelbarer Nähe eines Gewerbegebiets wird ein Vorkommen der oben genannten Offenlandarten im Plangebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG der genannten Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Felsenbrüter

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung sind keine Steinbrüche vorhanden, die dem **Uhu** als Lebensraum und Nistquartier dienen können. Die nordwestlich gelegenen „Kalksteinbrüche südöstlich Erwitte“ sind mehr als 5 km entfernt. Der Uhu ist mittlerweile auch als Gebäude- oder Bodenbrüter hinter Wurzeltellern oder in Greifvogelhorsten bekannt. Für den Uhu sind im Plangebiet keine Strukturen für einen Brutplatz vorhanden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Fließ- und Stillgewässerarten, Nass- und Feuchtwiesen

Brutstandorte des **Eisvogels** sind selbst gegrabene Brutröhren an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand an Fließ- und Stillgewässern. Weiterhin brütet er an Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen.

Der **Flussregenpfeifer** besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebiets, können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Knäkenten brüten in Niedermooren, Sümpfen, an Heideweihern, Verschilften Gräben sowie in anderen deckungsreichen Binnengewässern. Die Standorte haben meist nur eine kleine offene Wasserfläche. Bevorzugte Rastbereiche der Knäkente sind große Flachwasserbereiche von Teichen, Seen, Bagger- und Stauseen vor allem in der Westfälischen Bucht und am Niederrhein.

Die **Krickente** tritt in Nordrhein-Westfalen als seltener Brutvogel sowie als häufiger Durchzügler und Wintergast auf. Krickenten brüten in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschilften Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete der Krickente sind größere Fließgewässer, Bagger- und Stauseen, Klärteiche und auch Kleingewässer vor allem in der westfälischen Bucht und am Niederrhein.

In Nordrhein-Westfalen kommt die **Löffelente** als sehr seltener Brutvogel sowie als mittelhäufiger Durchzügler und spärlicher Wintergast vor. Sie brütet in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässten Hochmooren und Sümpfen sowie an verschilften Gräben und Kleingewässern. Bevorzugt werden Standorte mit kleinen, offenen Wasserflächen und ausreichender Deckung. Bevorzugte Rastbereiche sind Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten sowie größere Bagger- und Stauseen. Je nach Witterungsbedingungen sind Löffelenten in kleinerer Anzahl den ganzen Winter über festzustellen.

Als Brutgebiete werden von dem **Tüpfelsumpfhuhn** Nassflächen mit niedrigem Wasserstand und einer dichten Vegetation aufgesucht. Geeignete Lebensräume sind die Verlandungsbereiche eutropher Gewässer, Übergangszonen zwischen Röhrichten und Großseggenriedern sowie Randbereiche extensiv genutzter Nassgrünländer, die von vegetationsreichen Gräben durchzogen sind.

Als Lebensraum bevorzugt die **Wasserralle** dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt.

Der **Zwergtaucher** tritt in Nordrhein-Westfalen als Brutvogel sowie als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast aus Osteuropa auf. Er brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Als Durchzügler und Wintergast bevorzugt der Zwergtaucher kleine bis mittelgroße Stillgewässer sowie mittlere bis größere Fließgewässer.

Aufgrund des Fehlens der genannten Habitatstrukturen im Bereich der Plangebietsfläche kann ein Vorkommen der genannten Fließ- und Stillgewässerarten sowie Nass- und Feuchtwiesenarten und somit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Rastende Arten

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Brachpieper** als regelmäßiger aber seltener Durchzügler vor. Als Rastgebiete bevorzugt der Brachpieper offene Agrarflächen in großräumigen Bördelandschaften. Dort suchen die Tiere auf abgeernteten Äckern und kurzrasigen Weide- und Grasflächen nach Nahrung.

Der **Bruchwasserläufer** tritt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler auf, als Brutvogel ist er 1919 ausgestorben. Als Rastgebiete nutzt der Bruchwasserläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und größere Schlammufer von Flüssen, Altwässern, Teichen und Baggerseen. Darüber hinaus kommen die Watvögel auf Verrieselungsflächen, an Kläranlagen sowie auf überschwemmten Grünlandflächen vor.

Der **Goldregenpfeifer** tritt als Durchzügler vor allem im Einzugsbereich von Rhein, Weser, Lippe und Ems sowie in der Hellwegbörde auf. Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften aufgesucht.

Als Rastgebiete nutzen **Kampfläufer** nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen. Geeignet sind auch überschwemmte Grünlandflächen in Gewässernähe, Verrieselungsflächen sowie mit Blänken durchsetztes Feuchtgrünland, seltener sogar feuchte Ackerflächen.

Der **Merlin** kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger aber seltener Durchzügler, weniger als Wintergast vor. Die Brutgebiete sind offene Moor- und Heidelandschaften in Nordeuropa und Russland. Als Rastgebiete bevorzugt der Merlin baum- und straucharme Agrarflächen in großräumigen offenen Landschaften. Die Nahrungssuche erfolgt bevorzugt im Schlamm und Seichtwasser bis ca. 20 cm Wassertiefe, zum Teil auch in Feuchtwiesen.

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Mornellregenpfeifer** fast ausschließlich im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ vor. Die Vögel erscheinen auf dem Herbstzug in der Zeit von Mitte August bis Mitte September. Als Rastgebiete nutzt der Mornellregenpfeifer offene Agrarflächen in großräumigen Bördelandschaften. Dort sucht er auf Stoppelfeldern, abgeernteten Hackfruchtäckern und Grünländern seine Nahrung.

Die **Sumpfohreule** tritt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler und Wintergast auf. Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt sie offene Landschaften in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Bördelandschaften sowie Heidegebiete und Moore. Bevorzugte Nahrungsgebiete sind Dauergrünland, Moorrandbereiche und Brachen.

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebiets und den in der Umgebung großflächig vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen sowie der Lage angrenzend an das Gewerbegebiet wird das geplante Vorhaben nicht zu einer Beeinträchtigung der genannten

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Arten führen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Reptilien

Die **Zauneidechse** bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren sowie vegetationsfreien und grasigen Flächen. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Aufgrund des Fehlens der genannten Habitatstrukturen im Bereich der Vorhabensfläche kann ein Vorkommen der Zauneidechse und somit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“ der Stadt Rüthen kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Offenlandarten Grauammer, Kornweihe und Wiesenweihe nicht ausgeschlossen werden. Demnach ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II durchzuführen.

6.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Vogelarten nicht ausgeschlossen werden:

- Grauammer, Kornweihe, Wiesenweihe

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die **Grauammer** ist eine Charakterart offener Agrarlandschaften. Nach einem großräumigen Verlust geeigneter Habitate wurden weite Bereiche des ehemals fast flächendeckenden Vorkommens in Nordrhein-Westfalen als Bruträume aufgegeben. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme.

Die **Kornweihe** besiedelt vorzugsweise Heide- und Mooregebiete, grünlandgeprägte Niederungen sowie im Küstenbereich auch Marschwiesen und Dünenflächen. Unregelmäßige Brutnachweise der Kornweihe liegen aus dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ vor, hier liegt auch ein bedeutendes Wintervorkommen.

Die **Wiesenweihe** kommt in Nordrhein-Westfalen als sehr seltener Brutvogel vor. Sie besiedelt weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Die ursprünglichen Bruthabitate waren Heiden, Moore sowie grünlandgeprägte Flussniederungen. Die aktuellen Brutplätze liegen meist in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am Boden angelegt wird. In Nordrhein-Westfalen brütet die Wiesenweihe vor allem in den großen Bördelandschaften, mit einem Verbreitungsschwerpunkt im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“.

Eine Nutzung des Grünlandes im Plangebiet durch die genannten Arten kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Durch die Inanspruchnahme der Vegetationsstrukturen im Plangebiet kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen) eintreten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird nicht erwartet, da sich im Umfeld des Plangebiets ausreichend landwirtschaftliche Flächen befinden und somit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Inanspruchnahme der Plangebietsfläche außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September), also zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen. Ist eine Inanspruchnahme der Grünlandfläche nicht innerhalb dieses Zeitraumes möglich, sollte im Rah-

men einer umweltfachlichen Baubegleitung sichergestellt werden, dass das Plangebiet nicht von der Grauammer, der Kornweihe oder der Wiesenweihe als Brutstandort genutzt wird.

Schadensbegrenzungsmaßnahme

In der FFH-Verträglichkeitsstudie (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2018) wird, um eine Beeinträchtigung der Kornweihe und der Wiesenweihe ausschließen können, noch folgende Maßnahme vorgeschlagen:

„Die geplante Gewerbegebietserweiterung wird aufgrund der Überplanung von 2,7 ha Fläche außerhalb des Vogelschutzgebiets und der daraus resultierenden Silhouettenwirkung zu einer Reduzierung der Lebensraumeignung für die Wiesenweihe und die Kornweihe auf einer Fläche von 7,97 ha innerhalb des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle und somit eine erhebliche Beeinträchtigung kann aufgrund der unsicheren Datenlage bei der Recherche nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher werden Schadensbegrenzungsmaßnahmen für erforderlich gehalten. Unter Berücksichtigung einer angemessenen Maßnahme ist die Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ausgeschlossen.

Im Vogelschutz-Maßnahmenplan für das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ wird für Wiesenweihe und Kornweihe neben der Sicherung der Brutplätze die Sicherung eines ausreichenden Nahrungsangebotes als Erhaltungsziel angegeben. Als wichtigste Maßnahme zur Lebensraumverbesserung für alle Ackervögel wird die Schaffung von Stilllegungs- und Brachflächen empfohlen. Diese stellen wertvolle Nahrungshabitate dar, da aufgrund fehlender Bodenbearbeitung, Düngemittel- und Biozidanwendung die Dichte der Kleinsäuger und Wirbellosen sowie der krautigen Pflanzenarten höher ist als auf bewirtschafteten Ackerflächen.

Im Maßnahmenkatalog des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKUNLV 2013) wird dazu unter anderem die wirksame Maßnahme „Entwicklung und Pflege von Extensivacker“ (O2.1) empfohlen.

Diese Maßnahme entspricht dem Vertragstyp 3 „Extensiviertes Sommergetreide“ und dem Vertragstyp 4 „Extensivierter Weizen mit Überwinterung“ der Hellwegbördevereinbarung.

Der Maßnahmenbedarf soll gemäß Leitfaden bei der genannten Maßnahme O2.1 mindestens im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung stehen. Dies entspricht einer Mindestgröße von 8 ha. Mit der Ausgleichsmaßnahme sollte ebenfalls die Reduzierung der Lebensraumeignung innerhalb des Vogelschutzgebiets ausgeglichen werden.“

7.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Rütthen plant die Herbeiführung des verbindlichen Planungsrechts für die Erweiterung des bestehenden „Gewerbegebiets Oestereiden“ in Richtung Osten. Der Bebauungsplan OE Nr. 8 „Gewerbegebiet Oestereiden“ wurde am 17.12.1992 rechtskräftig. Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Jahr 2001 bereits eine östlich angrenzende Erweiterungsfläche für das Gewerbegebiet dargestellt. In den letzten Jahren gab es entsprechende Anfragen heimischer Betriebe nach Gewerbeflächen, sodass Handlungsbedarf besteht, um den Standort konkurrenzfähig und die Arbeitsplätze vor Ort halten zu können. Daher soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“ die Erweiterung in Richtung Osten erfolgen.

Relevante Wirkfaktoren durch das Vorhaben sind die Flächeninanspruchnahme und die nachhaltige Beanspruchung der anstehenden Biotopstrukturen. Hiervon sind insbesondere die Grünlandfläche im Plangebiet sowie die Gehölze an der westlichen Plan- gebietsgrenze betroffen. Durch das Vorhaben sind zusätzliche akustische Wirkungen durch Lärmemissionen und optische Wirkungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen zu erwarten.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Fettwiesen und -weiden
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Äcker
- Siedlungsbrachen
- Gebäude

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Außerdem erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 22. September 2016 eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf Vorkommen von 4 Fledermausarten und 33 Vogelarten. Die Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ und Auswertung der Hinweise zu planungsrelevanten Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab einen Hinweis auf eine Nahrungsfläche der Rohrweihe im Bereich des Plange-

Allgemein verständliche Zusammenfassung

biets, zwei Brutnachweise der Wiesenweihe und ein Brutnachweis der Kornweihe nördlich des Plangebiets sowie zahlreiche Nachweise von planungsrelevanten Arten im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Bereiche frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die Graumammer, die Kornweihe und die Wiesenweihe nicht ausgeschlossen werden.

- Um eine Betroffenheit dieser Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Inanspruchnahme der Plangebietsfläche außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September), also zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen. Ist eine Inanspruchnahme der Grünlandfläche nicht innerhalb dieses Zeitraumes möglich, sollte im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung sichergestellt werden, dass das Plangebiet nicht von der Graumammer, der Kornweihe oder der Wiesenweihe als Brutstandort genutzt wird.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie wurde zudem eine Schadensbegrenzungsmaßnahme vorgeschlagen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Kornweihe und der Wiesenweihe ausschließen zu können. Die geplante Gewerbegebietserweiterung wird aufgrund der Überplanung von 2,7 ha Fläche außerhalb des Vogelschutzgebiets und der daraus resultierenden Silhouettenwirkung zu einer Reduzierung der Lebensraumeignung für die Wiesenweihe und die Kornweihe auf einer Fläche von 7,97 ha innerhalb des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Maßnahmenkatalog des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKUNLV 2013) wird dazu unter anderem die wirksame Maßnahme „Entwicklung und Pflege von Extensivacker“ (O2.1) empfohlen.

Diese Maßnahme entspricht dem Vertragstyp 3 „Extensiviertes Sommergetreide“ und dem Vertragstyp 4 „Extensivierter Weizen mit Überwinterung“ der Hellwegbördevereinbarung.

Der Maßnahmenbedarf soll gemäß Leitfaden bei der genannten Maßnahme O2.1 mindestens im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung stehen. Dies entspricht einer Mindestgröße von 8 ha. Mit der Ausgleichsmaßnahme sollte ebenfalls die Reduzierung der Lebensraumeignung innerhalb des Vogelschutzgebiets ausgeglichen werden.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“ der Stadt Rüthen löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Juli 2018



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

HOFFMANN & STAKEMEIER (2018): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure. Stadt Rütten. Bebauungsplan OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“. Planzeichnung. Vorentwurf. Stand 21.11.2017. Büren.

KREIS SOEST (1996A): Landschaftsplan II „Erwitte/Anröchte“ - Festsetzungskarte Ost. (WWW-Seite) http://www.kreis-soest.de/umwelt_tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/_landschaftsplanung.php.media/92782/LP_II_Festsetzungskarte_Ost.pdf
Zugriff: 29.09.2016, 12:30 MESZ.

KREIS SOEST (1996B): Landschaftsplan II „Erwitte/Anröchte“ - Satzung. (WWW-Seite) http://www.kreis-soest.de/umwelt_tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/_landschaftsplanung.php.media/92918/LP_II_Erwitte_Anroeche_-_Satzung.pdf
Zugriff: 30.09.2016, 14:00 MESZ.

LANUV (2017A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 11.12.2017, 16:10 MEZ.

LANUV (2017B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44162>
Zugriff: 11.12.2017, 16:35 MEZ.

LANUV (2017C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Gebietsdokumente und Karten. Standarddatenbogen VSG Hellwegbörde (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4415-401>
Zugriff: 11.12.2017, 16:40 MEZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2018): FFH-Verträglichkeitsstudie zur Aufstellung des Bebauungsplans OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“ OT Oestereiden, Stadt Rütten. Warstein-Hirschberg.

MULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

Quellenverzeichnis

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

STADT RÜTHEN (2018): Begründung zum Bebauungsplan OE Nr. 11 „Erweiterung Gewerbegebiet Oestereiden“. Vorentwurf. Stand 18.07.2018. Rüthen.